

Kindererziehungszeiten

- Zuordnung wegen überwiegender Erziehung -

Ralf Biskup

Referat 502 - Service und Grundsatz

04.07.2023



**Deutsche
Rentenversicherung**

Hessen

Übersicht

1. Wer hat Anspruch und wie lange?

2. Zuordnung von Erziehungszeiten

3. Was gibt es noch zu beachten?

1. Kindererziehungszeiten

leibliche Eltern

Erziehung = gemeinsamer Haushalt

Adoptiveltern

Stiefeltern

Pflegeeltern

Ausgeschlossen:

Bezieher einer Vollrente wegen Alters, ab Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Bezieher einer Altersversorgung (Beamtenrecht)

anderweitig Versorgte bei annähernd gleichwertiger Berücksichtigung der KEZ

1. Kindererziehungszeiten

Kind vor 01.01.1992 geboren (z.B. 29.04.1990)

01.05.90 bis 31.10.92 = 30 Kalendermonate

Kind ab 01.01.1992 geboren (z.B. 29.04.1992)

01.05.92 bis 30.04.95 = 36 Kalendermonate

Zwillinge geboren am 02.03.1992

Originäre-KEZ

01.04.92 bis 31.03.1995 + Verlängerungszeit bis 31.03.1998 = 72 Kalendermonate

1. Kindererziehungszeiten bei zeitlicher Überschneidung

1. Kind * 10.01.92

2. Kind * 28.12.93



1. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Kind geboren 15.06.84



1. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bei mehreren Kindern

1. Kind geboren 15.01.82

2. Kind geboren 20.03.86



- Bei Zwillingen gibt es ebenfalls keine Verlängerungszeiten
- Aber: Überschneiden sich Berücksichtigungszeiten mehrerer Kinder, werden unter bestimmten Voraussetzungen Entgeltpunkte gutgeschrieben.

2. Zuordnung von Erziehungszeiten

Zuordnung für einen Zeitraum immer nur für einen Elternteil

- Alleinerziehung
- gemeinsame Erziehung
 - übereinstimmende Erklärung (V0820)
 - überwiegende Erziehung (V0805)
 - wenn gleichgewichtig:
 - an Mutter
 - gleichgeschlechtlich: an leiblichen Elternteil
 - » Falls Elternschaft gleichzeitig erlangt – monatliche Aufteilung

2. Zuordnung von Erziehungszeiten

11 Angaben zur Kindererziehung

Die Fragen der Ziffer 11 sind für in Ziffer 2 angegebene leibliche Kinder / Adoptivkinder zu beantworten.

Bei Antragstellung durch den Vater / Lebenspartner beziehungsweise die Lebenspartnerin einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft / gleichgeschlechtliche Ehegatten ist für jedes in Ziffer 2 angegebene leibliche Kind / Adoptivkind zusätzlich ein Vordruck V0805 auszufüllen.
In diesen Fällen entfällt die Beantwortung der Fragen 11.1 - 11.3.

11.1 Wurden die in Ziffer 2 angegebenen Kinder in den angegebenen Erziehungszeiten gemeinsam oder allein, mit oder ohne Unterbrechung erzogen? Eine Unterbrechung der Erziehung liegt zum Beispiel vor, wenn das Kind durch eine andere Person erzogen wurde, sich außerhalb Deutschlands aufgehalten hat oder auf gerichtliche Anordnung in einem Heim untergebracht war.

- Die Erziehung erfolgte ohne Unterbrechung gemeinsam mit dem anderen Elternteil. Bitte weiter bei Ziffer 11.2.
- Die Erziehung erfolgte ohne Unterbrechung allein. Bitte weiter bei Ziffer 13.
- Die Erziehung erfolgte mit Unterbrechung. Für jedes in Ziffer 2 angegebene Kind ist ein Vordruck V0805 auszufüllen. Bitte weiter bei Ziffer 12.
- Die Erziehung erfolgte teilweise allein und teilweise gemeinsam mit dem anderen Elternteil (zum Beispiel wegen Trennung, Tod des anderen Elternteils). Für jedes in Ziffer 2 angegebene Kind ist ein Vordruck V0805 auszufüllen. Bitte weiter bei Ziffer 12.

11.2 Hat der andere Elternteil die in Ziffer 2 angegebenen Kinder in den angegebenen Erziehungszeiten überwiegend erzogen?

- nein, die Bestätigung des anderen Elternteils ist erforderlich. Bitte weiter bei Ziffer 11.3.
- teilweise, für jedes in Ziffer 2 angegebene Kind ist ein Vordruck V0805 auszufüllen. Bitte weiter bei Ziffer 12.
- ja, für jedes in Ziffer 2 angegebene Kind ist ein Vordruck V0805 auszufüllen. Bitte weiter bei Ziffer 12.

11.3 Angaben zum Elternteil, der den Antrag nicht stellt (bitte Erläuterungen beachten)

Name		Vorname (Rufname)	
Maus		Minni	
Namenszusatz (Beispiel: Freifrau, Graf)	Vorsatzworte zum Namen (Beispiel: von, van, de)	Titel (Beispiel: Prof. Dr. med.)	
Geburtsname			
Namenszusatz zum Geburtsnamen (Beispiel: Freifrau, Graf)		Vorsatzworte zum Geburtsnamen (Beispiel: von, van, de)	
Geburtsdatum		Versicherungsnummer	

Es wird bestätigt, dass die Angaben zur Erziehung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Unterschrift des anderen Elternteils

M. Maus

Datum, Unterschrift des Elternteils, der den Antrag nicht stellt

2. Zuordnung von Erziehungszeiten

Liegt Alleinerziehung vor?

Was ist Alleinerziehung?

In der Regel bedeutet das, Kind und 1 Elternteil leben im gemeinsamen Haushalt, also unter der gleichen Anschrift, die (Kinds-)Mutter oder der Vater nicht (mehr).

Die Angaben im Antrag (V0805) „allein erzogen“ werden von der Sachbearbeitung - anhand der vorliegenden Unterlagen - geprüft:

- beantragte Zeiträume liegen in den Mutterschutzfristen, also 8 bzw. 12 Wochen nach der Geburt des Kindes, oder
- ein gemeinsamer Haushalt (Mutter, Vater, Kind) bestand weiterhin oder
- Kind und Vater lebten nicht zusammen, sondern in unterschiedlichen Haushalten oder
- Erziehungszeiten sind schon bei der Mutter oder Dritten anerkannt usw.

2. Zuordnung von Erziehungszeiten

Liegt Alleinerziehung vor?

Die Angaben zur Alleinerziehung sind...

➤ nachvollziehbar:

Dann ist die Erziehungszeit für den entsprechenden Zeitraum anzuerkennen. Nachweise oder Unterlagen, die die Alleinerziehung belegen (z.B. Meldebescheinigungen), werden nicht angefordert.

➤ nicht nachvollziehbar (z.B.beim Wechsel gemeins./alleiniger Erz.):

Dann kommt es auf den Einzelfall an. Ist eine Rückfrage beim Antragsteller sinnvoll? Anderenfalls ist die Erziehungszeit abzulehnen.

2. Zuordnung von Erziehungszeiten

Vielleicht doch gemeinsame Erziehung ?

Was ist gemeinsame Erziehung?

- Die Eltern wirken in Ausübung ihres Elternrechts bei der Erziehung des Kindes für denselben Erziehungszeitraum zusammen.
- In aller Regel bedeutet das, Vater, Mutter, Kind leben im gemeinsamen Haushalt, also unter der gleichen Anschrift.
- Wäre aber auch noch möglich, wenn das Kind mal bei dem einem, mal bei dem anderen Elternteil lebt, z.B. im wöchentlichen Wechsel.
- Ende der gemeinsamen Erziehung: Verlassen des gemeinsamen Haushalts und kein Zusammenwirken bei der Erziehung mehr.

2. Zuordnung von Erziehungszeiten

Also doch gemeinsame Erziehung!

...mit „übereinstimmender Erklärung“ (V0820)

- Nur gemeinsam erziehende Eltern können eine übereinstimmende Erklärung für jedes ihrer Kinder abgeben.
- Diese wirkt für die Zukunft (ggf. max. 2 Monate zurück),
 - bis eine neue übereinstimmende Erklärung abgegeben wird
 - oder
 - bis keine gemeinsame Erziehung mehr vorliegt.
 - Widerruf nicht möglich!

 Bei Zeiträumen, die wirksam durch übereinstimmende Erklärung festgelegt wurden, spielt eine „überwiegende Erziehung (V0805)“ keine Rolle!

2. Zuordnung von Erziehungszeiten

Also doch gemeinsame Erziehung!

... ohne übereinstimmende Erklärung

Nun erst geht es um die Frage (V0805 Pkt. 4.2):

Wurde das Kind während der gemeinsamen Erziehung überwiegend von einem Elternteil erzogen?

Nein: Zuordnung zur Mutter

Ja: „überwiegende Erziehung“ wird geprüft,

- sofern der Vater den Antrag stellt!
- wenn die Angaben der Eltern nicht übereinstimmen
- die Angaben eines Elternteils nicht vom anderen Elternteil bestätigt werden
- Erziehungszeiten beim anderen Elternteil bereits vorgemerkt wurden

2. Zuordnung von Erziehungszeiten

Jetzt geht es um die überwiegende Erziehung!

Was ist „überwiegende Erziehung“?

- Hier geht es um überwiegende Erziehungsanteile, das objektiv mögliche zeitliche „Maß der jeweiligen Zuwendung“ der Elternteile zu ihrem Kind. Kurz: Wer hatte mehr Zeit, sich um das Kind zu kümmern? Eine qualitative Bewertung der Erziehungsanteile ist nicht möglich.
- Die Bestätigung der Mutter reicht da oftmals allein nicht aus!

Wie wird das in der Sachbearbeitung geprüft?

- Nach „objektiven“ Gesichtspunkten! Angaben der Eltern sind „subjektiv“, ggf. manchmal emotional oder unsachlich.

2. Zuordnung von Erziehungszeiten

Jetzt geht es um die überwiegende Erziehung!

Was heißt denn „objektive Gesichtspunkte“?

- Wem hat mehr Zeit (quasi zu Hause) für die Erziehung zur Verfügung gestanden?
- Ob diese Zeit tatsächlich für die Erziehung genutzt wurde („...hat sich doch nicht ums Kind gekümmert!“), spielt für die objektive Betrachtung in der Sachbearbeitung keine Rolle.

2. Zuordnung von Erziehungszeiten

Jetzt geht es um die überwiegende Erziehung!

Was sind die „objektiven Gesichtspunkte“?

1. Mutterschutzfristen nach Geburt: In diesen Zeitraum unterstellt man dem Vater allenfalls gleichgewichtige Erziehungsanteile, d.h. **Ablehnung!**
2. Verteilung der Erwerbstätigkeit: Wieviel Zeit hat jeder auf Arbeit (auch Selbständige, Beamte) verbracht? Der jeweilige Verdienst kann ein Hinweis auf den zeitlichen Umfang sein. Beide arbeitslos spricht wieder für gleichwertige Erziehung.
3. Elternzeit ist nur dann ein starkes Indiz für überwiegende Erziehung, wenn der andere nicht auch gleichzeitig zu Hause ist.
4. Auch zeitlicher Aufwand für schulische Ausbildung kann abgefragt werden. Dieser beinhaltet auch die Lernzeiten zu Hause.

2. Zuordnung von Erziehungszeiten

Jetzt geht es um die überwiegende Erziehung!

Ermittlungen in der Sachbearbeitung?

- Ermittlungen sollten möglichst vermieden werden.
- Die eingereichten Nachweise (z.B. über Elternzeit o.ä.), der V0805 und das Versicherungskonto sind auszuwerten.
- Eventuell Klärung des zeitlichen Aufwands für Beruf oder schulischer Ausbildung der Elternteile

2. Zuordnung von Erziehungszeiten

Jetzt geht es um die überwiegende Erziehung!

Wenn die Bestätigung der Mutter im V0805 vorliegt und sich nach den vorliegenden (und ggf. ermittelten) Unterlagen eine überwiegende Erziehung des Vaters objektiv ergibt, kann der entsprechende Zeitraum anerkannt werden.

Wenn die Bestätigung der Mutter im V0805 **nicht** vorliegt oder verweigert wird,

- muss der Vater die Gründe dafür angeben (ggf. nachfragen).
- muss die Behauptung, der Vater habe das Kind objektiv im höheren zeitlichen Umfang (also überwiegend) zogen, nachgewiesen sein.

3. Was gibt es noch zu beachten?

Folgen fehlerhafter Entscheidungen

Fehlerhafte Entscheidungen zu Erziehungszeiten...

- dürfen nicht einfach so abgeändert werden.
- können nur innerhalb von 2 Jahren mit Anhörung/Bescheid nach dem SGB X zurückgenommen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.
- können nach 2 Jahren nicht mehr zurückgenommen werden. Es muss ein Bescheid über eine „Ausspargung“ erteilt werden. D.h. der Berechtigte wird später eine zu hohe Rente für die zu Unrecht anerkannten Erziehungszeiten bekommen. Allerdings wird die Rente von Leistungserhöhungen ausgespart (keine Rentenanpassungen), bis die Rentenhöhe wieder richtig ist.
- verursachen deshalb Vermögensschäden.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



**Deutsche
Rentenversicherung**

Hessen